

Satzung
zur Änderung der Satzung des Bebauungsplans
"ehem. TV-Sportgelände an der Bayreuther Straße"

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) i.V.m. der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), Art. 91 Abs. 3 der Bayer. Bauordnung (BayBO) vom 02.07.1982 (GVBl S. 419, ber. S. 1032) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.12.1992 (GVBl S.780), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch den Einigungsvertrag vom 31.08.1990 i.V.m. dem Gesetz vom 23.09.1990 (BGBl. II S. 885, 1122) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl S. 65)(FN BayRS 2020 1-1-I) erläßt die Stadt Sulzbach-Rosenberg, Landkreis Amberg-Sulzbach, folgende

Satzung zur Änderung der Satzung des Bebauungsplans
"ehem. TV-Sportgelände an der Bayreuther Straße"
für die Parzelle Nr. 4, FINrn 1261/2, 1263/6 und 1263/14, Gem. Sulzbach

§ 1

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfaßt die Grundstücke FINrn. 1261/2, 1263/6 und 1263/14, Gem. Sulzbach.

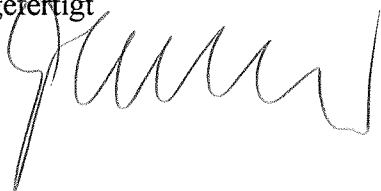
Im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird ein Mischgebiet (MI) gem. § 6 BauNVO festgesetzt.

Der Bebauungsänderungsplan mit Begründung vom 15.04.1993 sind Bestandteile dieser Satzung.

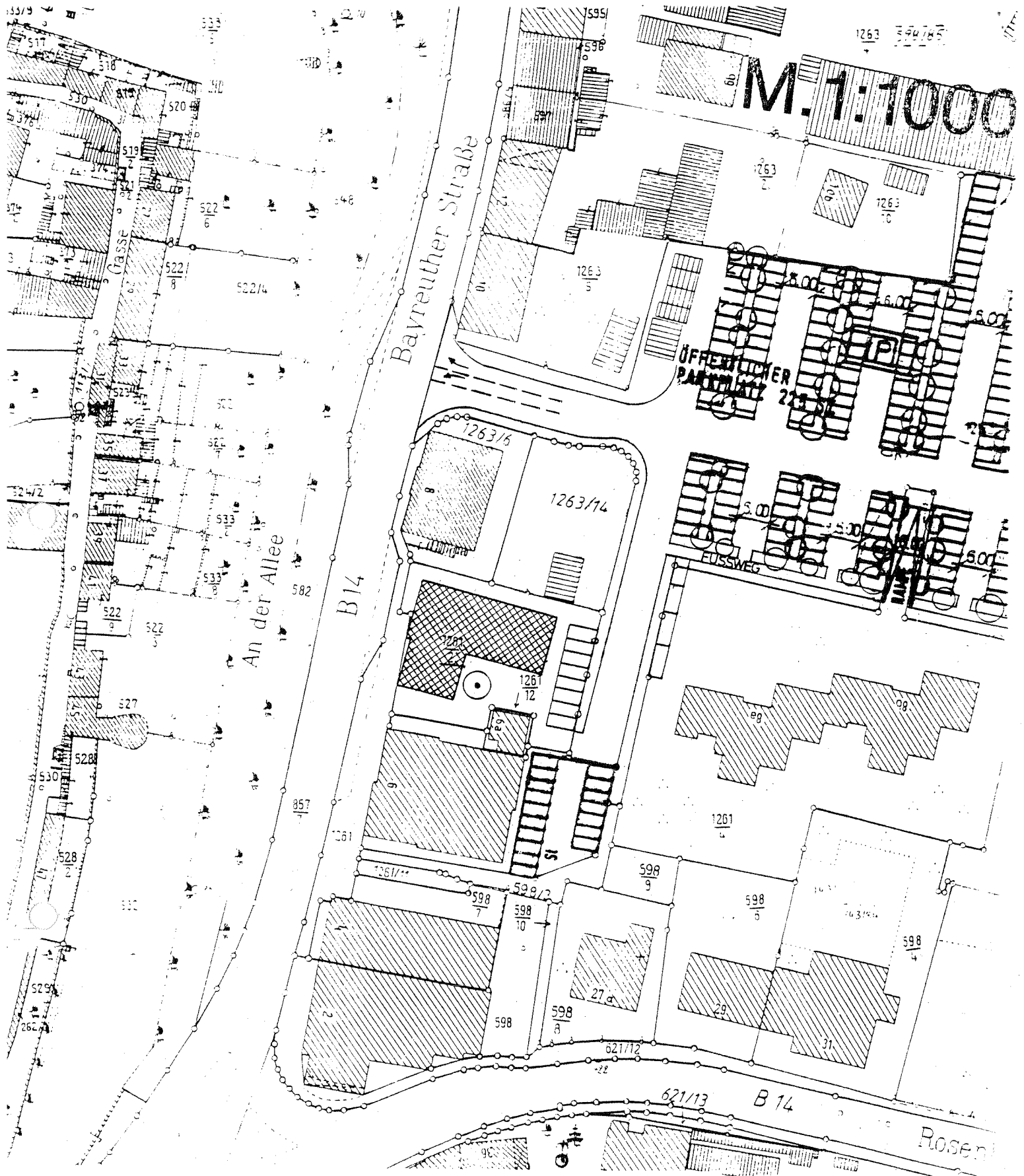
§ 2

Die Änderung des Bebauungsplans bedarf der Anzeige an das Landratsamt Amberg-Sulzbach. Die Satzung tritt somit nach Mitteilung des Landratsamtes, daß keine Rechtsverletzungen vorliegen, mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig werden die bisher für den Geltungsbereich geltenden Festsetzungen unwirksam.

Sulzbach-Rosenberg, den 02.11.1993
ausgefertigt



Geismann
1. Bürgermeister



STADT
SULZBACH-ROSENBERG

[Signature]

EISMANN
BÜRGERMEISTER

SULZBACH-ROSENBERG, den 15.4.93

STADTBAUAMT

[Signature]

SPORL
STADTBAUMEISTER

1.

BEKANNTMACHUNG

**Vollzug der Baugesetze und der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO);
Änderung des Bauleitplans (Bebauungsplans) "ehem. TV-Sportgelände an der Bayreuther Straße" für die Parzelle Nr. 4, FINrn. 1261/2, 1263/6 und 1263/14, Gem. Sulzbach, vormals Stadthalle, nunmehr Arbeitsamt an der Bayreuther Straße**

Die vom Stadtrat der Stadt Sulzbach-Rosenberg am 02.11.1993 beschlossene Satzung zur Änderung des o.g. Bebauungsplans wurde dem Landratsamt Amberg-Sulzbach angezeigt.

Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 18.01.1994 Az: 62 - 610/2.3-32 mitgeteilt, daß keine Verletzung von Rechtsvorschriften vorliegt.

Die Änderung des o.g. Bebauungsplans tritt somit mit dem Tag dieser Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig werden die bisher für die Parzelle Nr. 4 FINrn. 1261/2, 1263/6 und 1263/14, Gem. Sulzbach, geltenden Festsetzungen unwirksam.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan liegt ab sofort zu jedermanns Einsicht und Auskunft bereit. Er kann während der üblichen Dienstzeiten im Stadtbauamt Sulzbach-Rosenberg, Luitpoldplatz 25, Zimmer 2, eingesehen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bauleitplans sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bauleitplans schriftlich gegenüber der Stadt Sulzbach-Rosenberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Sulzbach-Rosenberg, den 31.01.1994

Stadt Sulzbach-Rosenberg

Geismann
1. Bürgermeister

Verliegendes Druck-/Schriftstück wurde
entsprechend der Anordnung ordnungsge-
mäß veröffentlicht und ortsüblich be-
kanntgemacht.

8458 Sulzbach-Rosenberg
STADT SULZBACH-ROSENBERG

I.A. *Prüfer, 28.02.1994*

2. Veröffentlichungen:

2.1 an den Anschlagstellen in der Zeit vom 03.02. bis einschließlich 18.02.1994

2.2 im redaktionellen Teil der Sulzbach-Rosenberger Zeitung